



Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 05. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom **5. Dezember 2024** gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbands der Feuerwehr Homburg vom 01.01.2015

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.6% bis 1.0% des steuerbaren Gesamteinkommens, jedoch mindestens CHF 200.00 und maximal CHF 1'000.00. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Prozentsatz im vorgenannten Rahmen fest.

² Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

³ Der Vergütungszins/Skonto und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer / für die Gemeindesteuer.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige welche Dienst leisten.
- b) Partner von einer Person welche Feuerwehrdienst leistet ,wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- c) Partner von einer Person welche seine persönliche Dienstpflicht erfüllt hat, wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- d) Geistig und/oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.

- e) Alleinstehende werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- f) Der Gemeinderat und deren Partner, wenn sie in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben.
- g) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt ab Steuerjahr 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Läfelfingen, am **05. Dez. 2024**

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Michael Dinter
Gemeindepräsident

Carmen Duss
Gemeindeverwalter

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom **Datum** genehmigt.